

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz
Postfach 243
30002 Hannover

vorab per Fax 0511 120-2385

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU dankt für die Übersendung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der NABU begrüßt die grundsätzliche Absicht, die Jagd- und Schonzeiten so zu ändern, dass sie verstärkt gesellschaftliche Entwicklungen, ökologische Veränderungen und rechtliche Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigt.

Wir sehen in einigen Änderungen ein Bestreben zur Umsetzung dieser Anforderungen, müssen jedoch erkennen, dass die Änderungen in wesentlichen Bereichen hinter den Anforderungen eines effektiven Artenschutzes sowie einer nachhaltigen und gesellschaftlich vertretbaren Jagdzeitenregelung zurückbleibt.

Schwerpunkt dieser Änderung der Jagdzeiten soll eine Verlängerung der Schonzeit für Wasserfederwild sowie die Vorverlegung des Endes der Jagdzeit auf Schalenwild dar sein. In dem Entwurf der neuen Verordnung wird jedoch ebenfalls eine für den Natur- und Artenschutz erhebliche Änderung in Bezug auf die Jagd auf Gänse vorgesehen, die wir aufgrund ihrer Auswirkung auf nordische Rastvögel als nicht hinreichend zur Umsetzung eines nachhaltigen Schutzes, nicht akzeptieren können.

Begründet wird die Änderung der Jagdzeiten für Gänse mit einer Zunahme der Rast- und Überwinterungsbestände von Wildgänsen in Deutschland und anderen europäischen Ländern in den letzten 20 Jahren, sowie einer größer werdenden Brutpopulation von Grau- und Kanadagänsen.

Es wird daher angestrebt, die Bejagung so auszurichten, dass die Brutgänse und deren Nachkommen frühzeitig intensiv bejagt werden können. Gleichzeitig soll die Jagd in den Vogelschutzgebieten stärker auf die Schutznotwendigkeit der wertbestimmenden Rastvögel ausgerichtet werden. Dafür sollen die Schonzeiten in diesen Gebieten früher beginnen.

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24
Fax +49 (0)511.91105-40
Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 03. September 2014

Aktenzeichen 406-65001-304

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

Spenden

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 444 800
IBAN DE47251205100008444800
BIC BFSWDE33HAN

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 445 600
IBAN DE78251205100008445600
BIC BFSWDE33HAN

Vereinsitz Hannover
Vereinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

USt-IdNr. DE 115665979

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit

Der NABU stimmt mit diesen Aussagen überein und fordert eine, sich aus diesen Forderungen ergebende, Umsetzung, die einen hinreichenden Schutz nordischer Rastvögel sicherstellt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie. Die ökologische vertretbare Regelung der Jagdzeitlichen Regelung wurde bereits mehrfach vom Europäischen Gerichtshof behandelt. So ist das Ende der Jagdzeit für Zugvögel und jagdbarer Wasservögel nach einer Methode festzusetzen, die einen lückenlosen Schutz dieser Arten während ihres Zuges gewährleistet.

„Daher sind Methoden, die darauf abzielen oder dazu führen, dass dieser Schutz für einen bestimmten Prozentsatz der Vögel einer Art nicht gilt, wie die Methoden, nach denen das Datum für das Ende der Jagdzeit nach dem Zeitraum festgelegt wird, in dem die Wandertätigkeit ihren Höhepunkt erreicht, oder ... in dem ein bestimmter Prozentsatz der Vögel den Zug begonnen hat, oder ... nach denen ein mittlerer Zeitpunkt bestimmt wird, mit der Bestimmung (des Artikel 7) nicht vereinbar.

Die Festsetzung nach Vogelarten gestaffelter Daten für das Ende der Jagdzeit durch einen Mitgliedsstaat ist mit Artikel 7 Absatz 4 Satz 3, der speziell Zugvögel betrifft, unvereinbar, es sei denn, dieser Mitgliedstaat kann für jeden Einzelfall anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten nachweisen, dass ... ein lückenloser Schutz der Vogelarten, die ... betroffen werden können, nicht verhindert.“ (Rechtssache C-435/92)

Eine ökologisch vertretbare Regelung der Jagdzeiten auf Gänse und Enten, die eine Beeinträchtigung nordischer Rastvögel ausschließt und des weiteren die rechtlich geschützten Brut- und Aufzuchtzeiten berücksichtigt, muss auf den Zeitraum 01.08. bis 15.09. begrenzt werden.

In diesem Zeitraum wäre die angestrebte frühzeitige intensive Bejagung der Brutgänse und deren Nachkommen aus Sicht des NABU vertretbar.

Es sollte daher die Bejagung auf diesen Zeitraum begrenzt und vereinheitlicht werden, um einen versehentlichen Abschuss oder eine Verletzung von geschützten Rastvögeln grundsätzlich auszuschließen. Dies ist erforderlich, da ab dem 15.09. die geschützte Ringelgans, ab dem 25.09. die Nonnengans, ab dem 05.10. die Bläss- und Zwerggans sowie dem 10.10. die Saatgans in den Gebieten anzutreffen sind, welche von Grau-, Kanada- und Nilgans sowie Stockente genutzt wird. Eine Zulassung der Jagd nach dem 15.09. wäre eine Zulassung von massiver Störung der Rast nordischer Zugvögel.

Gemäß Vogelschutzrichtlinie hat jeder Mitgliedsstaat für die in seinem Zuständigkeitsbereich brütenden, rastenden oder überwinterten Vogelarten sicherzustellen, dass deren Bestände sich nicht verringern bzw. bei einigen Arten sogar deutliche Bestandssteigerungen bewirkt werden. Seit 1992 gilt für die EU die Natura 2000-Richtlinie als Schirm für die FFH- und die VSchRL. Explizit ist hier auch die Schaffung eines kohärenten Netzwerks gefordert. Ein Anstieg der Bestandszahlen nordischer Rastvögel in Deutschland kann im Sinne des Naturschutzes als Erfolg gewertet werden. Die Bewertung der Gesamtpopulation lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Es kann daher nicht aufgrund einer positiven Entwicklung von lokalen Populationen eine Berechtigung zur Jagd oder sogar die Notwendigkeit der Schadensabwehr entwickelt werden. Die vorsorgliche Reduzierung wild lebender Arten zur Schadensvermeidung widerspricht der europäischen Naturschutzgesetzgebung. Eine Stabilisierung und Stärkung der Population der nordischen Rastvögel sollte daher grundsätzlich nicht als Argument zur Erweiterung der Jagdzeiten oder der Aufhebung von Beschränkungen der Jagdkriterien führen.

In der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf wird darauf verwiesen, dass die Jagd als Teil eines Gänsemanagements gesehen wird. Der NABU begrüßt die Absicht, ein weitsichtiges und wissenschaftlich begründetes Gänsemanagement in Niedersachsen umzusetzen und hierzu auch auf Landesebene ein Gremium einzusetzen. Die Festlegung von Jagdzeiten sollte jedoch erst nach Erstellung eines fundierten Managementplanes erfolgen und nicht vorher aufgrund lokaler Populationschwankungen, die die europaweite Populationsentwicklung und Verbreitung der Art nicht berücksichtigt.

Die in der Anlage aufgeführte Liste der Vogelschutzgebiete, in denen nach Vorgabe von § 2a in Teilräumen nach Gruppierung von wertgebenden Arten die Jagd auf Nil-, Grau- und/oder Kanadagänse, Stock-, Pfeif- und/oder Krickenten, Höckerschwänen sowie Silbermöwen erlaubt bzw. verboten ist, ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn einzelne Schutzgebiete ursprünglich zum Schutz bestimmter Arten ausgewiesen wurden, so bilden die ausgewiesenen Gebiete zusammen ein kohärentes Netzwerk, so dass hier nicht partiell eine mögliche Schädigung in einer landesweiten Verordnung festgelegt werden darf.

Da mit der Jagd immer eine Beunruhigung weiterer, in diesem Gebiet befindlicher Arten verursacht wird, ist eine gebietspezifische Zulassung, die beinhaltet, dass geschützte nordische Rastvögel wissentlich in ihrer Rast gestört werden dürfen und sogar eine direkte Gefährdung aufgrund Verwechslung oder Fehlschüsse hingenommen wird, nur weil sie nicht als wertgebende Art gelistet sind, rechtlich nicht haltbar.

Die Intervalljagd innerhalb der Schutzgebiete stellt nach Auffassung des NABU keine Gebietsberuhigung dar, wie es in einem Vogelschutzgebiet zur Erreichung des Schutzziels erforderlich wäre. Eine effektive positive Auswirkung auf Rastvögel oder eine Reduzierung der Schädigung von Wirtschaftsflächen als Begründung für eine solche Regelung ist uns nicht bekannt. Der NABU lehnt die vorgesehene Intervalljagd ab, da hierdurch keine Verbesserung für die nordischen Rastvögel erreicht wird.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ausweisung der Vogelschutzgebiete, die Begrenzung der Gebietskulisse damit begründet wurde, dass keine Jagd auf nordische Gänse erfolgt. Wenn nun die Bejagung von Grau-, Kanada- und Nilgans, Stock-, Pfeif- und Krickenten, Höckerschwänen und Silbermöwen zu einer Schädigung der nordischen Rastvögel führt, ist die bestehende ausgewiesene Gebietskulisse, die zu ihrem Schutz ausgewiesen wurde, nicht ausreichend und muss erweitert werden.

Der NABU fordert, dass eine Jagd innerhalb der Vogelschutzgebiete grundsätzlich ausgeschlossen wird, da beruhigte Rückzugsräume benötigt werden. Eine Jagd auf Gänse oder Enten darf generell nicht zugelassen werden, wenn die Gefahr einer Schädigung nordischer Rastvögel besteht oder in die Brut- und Aufzuchtzeit eingegriffen wird. D.h. eine Jagdzeit auf Gänse und Enten außerhalb von Vogelschutzgebieten vom 1. August bis zum 15. September sieht der NABU als vertretbar an.

Der NABU hält es für erforderlich, dass sowohl das Gänsemanagement als auch besondere Projekte, in Wiesenvogel- und Seevogel-Schutzgebieten, zum Schutz und zur Entwicklung von Wiesenbrütern (Prädatoren Management) nicht über die Jagd sondern über Regelungen der Naturschutzgesetzgebung (in Verbindung mit Ausnahmegenehmigungen) festgelegt werden. Da hier besondere Aspekte des Artenschutzes betroffen sind, sollte keine landesweite Regelung über die Jagdzeiten erfolgen.

Über zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen, die in Managementkonzepten eingebunden sind, können bestimmte Ziele im Sinne von Populationsentwicklung und - Verteilung erfolgen. Hierbei müssen neben der Jagd jedoch auch andere Lenkungsmechanismen, wie z.B. die landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden und die Entwicklung wissenschaftlich erfasst werden. Nur dann kann die Jagd als Teil eines Managements angesehen werden.

Im weiteren verweisen wir auf die Änderung der DVO-NJagdG aus dem Jahr 2008.

Auch 2008 wurde die angestrebte Änderung der Jagdzeiten mit dem Anwachsen der Populationen verschiedener Wildtierarten begründet. In der Begründung des Entwurfs 2008 heißt es: „Die dargelegten Änderungen basieren auf fachlichen Überlegungen, die gemeinsam vom Fachministerium und der anerkannten Landesjägerschaft erarbeitet worden ist.“

Eine schriftliche Darstellung, dieser vom ML in Zusammenarbeit mit der anerkannten Jägerschaft als Grundlage dieser Ordnungsänderung beigebrachten Überlegungen und Prüfungen haben wir leider nicht erhalten. Eine Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt wäre evtl. sehr interessant. Denn bereits in dem Änderungsverfahren zur DVO-NJagdG wird auf die wachsende Zahl der Bestände, insbesondere der Zugvögel hingewiesen.

Der NABU hat in der damaligen Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Tatsache, dass über einen, aus ökologischer Sicht kurzen Zeitraum von 20 Jahren ein klarer Anstieg der nordischen Rastvögel erfolgt ist, ein Erfolg der Schutzmaßnahmen ist und nicht dazu führen darf, die Erfolge der Natur- und Artenschutzanstrengungen der vergangenen Jahrzehnte aufgrund momentaner Eindrücke zu zerstören.

Bereits 2008 haben wir eingewendet:

Grundsätzlich widersprechen wir der Aussage, dass eine Bejagung von Gänsen als Teil eines Gänsemanagements betrachtet werden kann. Erstens wird in der Begründung selbst ausgesagt, dass bejagte und unbejagte Gänsearten im selben Maße zugenommen habe, d. h. eine gezielte Auswirkung durch die Jagd ist nicht nachweisbar. Zum anderen sind wissenschaftliche Untersuchungen vorhanden, dass durch die Jagdübungen die Belastung der Umwelt durch Rastvogelpopulationen gesteigert wird.

Die in der Begründung aufgeführte Möglichkeit, über NSG-Verordnungen die Bejagung in Schutzgebieten zu regeln widerspricht bestehender Praxis, insbesondere, da für große Gebiete, die durch die Änderung dieser Verordnung betroffen würden, keine Schutzverordnungen bestehen. Die Aussage „Evtl. Beeinträchtigungen durch die Bejagung von Gänsen in Vogelschutzgebieten können ausgeschlossen werden.“ entbehrt jeder fachlichen Grundlage.

Die Gänsejagd als „Nachhaltige Nutzung – entsprechend den Richtlinien des Afrikanisch-Eurasischen Wasservogel Abkommens (AEWA) innerhalb der Bonner Konvention“ zu bezeichnen halten wir im Sinne des Tierschutzes, der Teil unserer Verfassung ist, als zynisch. Sollte hiermit evtl. sogar der Begriff „wise use“, also die tolerable Nutzung der natürlichen Ressourcen gemeint sein, erheben wir entschieden Widerspruch. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Einhaltung weiterer internationaler und europäischer Richtlinien hingewiesen werden. So sehen wir eine erhebliche Gefährdung besonders geschützter Arten durch die Gefahr der Verwechslung beim Abschuss sowie durch die Störung durch die Jagdübung. Hinzu kommt die gute fachliche Praxis der Jagdübung. Uns fehlt die klare Darstellung, wie es den Jagdübenden eindeutig möglich ist, die Gänsearten zu unterscheiden, wenn sie, wie allgemein üblich in gemischten Trupps ihre Äsungsgebiete anfliegen. Bereits heute kommt es immer wieder zu Verwechslungen, denen auch immer wieder gefährdete Arten wie z.B. Sing- und Zwergschwäne zum Opfer fallen.

Zur Begründung der Vollschonung weisen wir darauf hin, dass von der Ausweisung von Vogelschutzgebieten für bestimmte Vogelarten abgesehen wurde, weil diese Vogelarten aufgrund einer Vollschonung keinem jagdlichen Druck auf der Landesfläche unterliegen würden. Eine Aufhebung dieser Vollschonung führt eindeutig zu einer erheblichen Verschlechterung der Bestandssituation, so dass dies eine Überprüfung der Vollständigkeit der Gebietskulisse der gemeldeten Vogelschutzgebiete nach sich ziehen würde.

Unserer Anmerkungen aus der Stellungnahme 2008 hat auch 2014 noch Bestand. Ein Gänsemanagement, wie von der Jägerschaft 2008 vorgesehen, wird von uns noch immer nicht als zielführend angesehen sofern die Jagd als ausschlaggebendes Instrument der Regulierung betrachtet wird. In Bezug auf die Vollschonung begrüßen wir die Erweiterung der DVO-NJagdG 2014 um die Bläss- und Saatgänse, da hierdurch der Status von 2001 wieder hergestellt wird.

Zu § 1 Nr. 7

Nilgans

Wie bereits o.a. fordert der NABU eine ökologisch vertretbare Regelung der Jagdzeiten auf Gänse und Enten, die eine Beeinträchtigung nordischer Rastvögel ausschließt und des Weiteren die rechtlich geschützten Brut- und Aufzuchtzeiten berücksichtigt, so dass der Jagd-Zeitraum vom 01.08. bis 15.09. begrenzt werden sollte. Hierbei ist jedoch die Aufzuchtzeit besonders zu prüfen.

Zu 2 a)

Der NABU bekennt sich ausdrücklich zu einer naturverträglichen Jagd als eine Form der Landnutzung, wenn sie den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht und ethischen Normen nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn

- die erlegten Tiere sinnvoll genutzt, in der Regel verzehrt werden und
- die bejagte Art bzw. Population in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell gefährdet ist und
- Störungen minimiert und andere Arten oder Lebensräume nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden und
- die nationalen und internationalen Regelungen und Konventionen (BNatSchG, FFH-/VS-Richtlinie, Ramsar-Konvention, Bonner Konvention, insbesondere AEWA, etc.) beachtet werden und
- die Nachhaltigkeit der Nutzung entsprechend den Anforderungen der Biodiversitätskonvention gesichert ist. Bei wandernden Tierarten muss die Nachhaltigkeit für Sommer- wie Winterhabitat und für die gesamte Zug-/ Wanderstrecke sichergestellt sein und
- der Tierschutz sowie die ethischen Anforderungen der Gesellschaft beachtet werden und
- die Wildtierbestände nicht zum Zweck der Jagd aktiv gefördert werden.

Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach diesem Grundsatz sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen und zeitlich zu harmonisieren. Bei der Jagd auf Paarhufer sind effektive Jagdmethoden mit minimalen Beeinträchtigungen anzuwenden, wie z.B. Intervalljagden und Bewegungsjagden, da sich in der langen Zeit der Jagdruhe die Stressbelastung für die Tiere wieder abbaut.

Der NABU fordert zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere von Wildvögeln, die Jagd in diesem Zeitraum ruhen zu lassen. Im Besonderen stellt die aktuell bestehende Jagdzeit im Frühjahr auf Rehböcke und einjährige Rehe eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vieler Wildtiere dar, die zu vermeiden ist. Im Spätwinter führt eine Beunruhigung durch Jagd zudem zu einer vermehrten Bewegungsaktivität der Tiere. Dies steigert den Energieverbrauch, der sich entsprechend schlecht auf die Winterkonstitution der Tiere auswirkt. Die Tiere verbleiben aufgrund von Störungen im Wald. Hier kommt es zu einer Zunahme von Schäl- und Verbiss Schäden. In der Zeit zwischen 01.01. und 31.08. soll daher generelle Jagdruhe herrschen. Eventuell notwendige Maßnahmen des Wildmanagements können auch innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden.

Zu den Jagdzeiten im Einzelnen:

Schalenwild

Der NABU fordert eine Vereinheitlichung der Jagdzeiten. Beginn sollte nicht vor September sein bis Ende Dezember. Es sollten über möglichst effektive Jagdmethoden nachgedacht werden, die eine möglichst zeitlich begrenzte Beunruhigung in das Gebiet einbringen.

Beim Schwarzwild sollten Methoden der effektiven Jagd zur Verhinderung der Bildung neuer Rotten intensiver verfolgt werden.

Feldhase

Aufgrund der Bestandsentwicklung und den hohen Druck aufgrund der Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen sollte eine ganzjährige Schonung erfolgen.

Dachse

Die Jagd auf Dachse lehnen wir ab. Die Erholung des Bestandes sollte als positiv bewertet werden und der Natur ein hinreichender Zeitraum eingeräumt werden, ein neues ökologisches Gleichgewicht aufzubauen.

Füchse

Eine nachhaltige Bejagung des Fuchses ist nur im Winter möglich, da sonst sein Fell nicht nutzbar ist. Die Jagdzeit kann deshalb erst nach dem Haarwechsel im Oktober/November beginnen. Die Bejagung des Fuchses sollte jedoch grundsätzlich überdacht werden, da sich auch ohne Jagd eine natürliche Populationsdichte einstellen wird. Da keine Tollwutgefahr mehr besteht sollte eine grundsätzliche Einstellung der Jagd auf Füchse angestrebt werden.

Rebhühner

Das Rebhuhn ist nach der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet und nach der Roten Liste Deutschland sogar als stark gefährdet eingestuft. Nachdem die Art bereits seit vielen Jahrzehnten im deutlichen Rückgang ist, kann vor allem seit 2005 schon von einem Zusammenbruch der Bestände gesprochen werden (Paare pro km² Offenland in Nds. lt. Wildtiererfassung: 1991 1,78 Paare, 2005: 0,98 Paare, 2012: 0,50 Paare; s. Jagdbericht 2011/12 u. 2012/13).

Ab 2012 sollte auf Grund des anhaltenden Rückganges ein freiwilliger Verzicht der Rebhuhn Bejagung in allen niedersächsischen Revieren umgesetzt werden. " Laut Landesjagdbericht 2012/13 wurden in Niedersachsen 343 Rebhühner in 18 Landkreisen erlegt. In dem jetzigen Verordnungs-Entwurf ist weiterhin eine Bejagung des Rebhuhns vorgesehen, „sofern mindestens 3 erfolgreich reproduzierende Brutpaare je 100 ha Revierfläche nachgewiesen sind“. Diese Brutpaare müssten eigentlich auch in den 18 Landkreisen vorhanden sein, in denen 2011/12 Rebhühner geschossen wurden.

Wenn Anforderungen als Anreiz für eine nachhaltige Jagd gestellt werden, so sollten sie den Populationsökologischen Gesetzen unterliegen. D.h. es muss nicht nur der Nachweis des Bestands von 3 Brutpaaren vorhanden sein, sondern der Nachweis, dass diese Brutpaare in ihrer Anzahl ansteigen. Nur wenn in einem Revier eine ansteigende Zahl von Rebhühnern (Brutpaaren) nachgewiesen wird ist eine Entnahme von Individuen vertretbar.

Hier sollte zur Kontrolle ein anderes Kriterium genutzt werden. Ebenso ist ein Einzelrevier nicht als Populationsgebiet ausreichend. Nur wenn flächendeckend in mehreren Revieren der Brutbestand steigt, kann eine Jagd erlaubt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Jagd untersagt werden. Wir verweisen auf § 21 BJagdG Absatz (1) „*Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschuss Regelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.*“

Ein gesunder Wildbestand ist beim Rebhuhn nicht mehr flächendeckend vorhanden. Um diesen Wildbestand aufzubauen, muss von einer Reduzieren von noch vorhandenem Beständen abgesehen werden, um eine Wiederbesiedlung weiterer Gebiete zu ermöglichen.

Ringeltauben

Die Präzisierung der Schadensgründe sehen wir als sinnvoll an.

Wir bezweifeln jedoch die Aussage der klaren Unterscheidung zu Jungtauben, da uns aus der Praxis immer wieder von anderen Ergebnissen berichtet wird, Daher fordern wir weiterhin eine Einstellung der Jagd auf Jungtauben.

Türkentauben

Die Vorkommen der Türkentaube gehen zurück, die Art verursacht keine Wildschäden und ist jagdwirtschaftlich nicht nutzbar. Wir fordern daher eine ganzjährige Schonzeit..

Höckerschwäne

Höckerschwäne sind oft eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ihre Bejagung zwischen 1. November und 20. Februar beeinträchtigt die nordischen Schwäne und andere Gastvögel. Eine Bejagung lehnen wir daher ab.

Graugänse und Kanadagänse; Stockente

Der NABU fordert eine ökologisch vertretbare Regelung der Jagdzeiten auf Gänse und Enten, die eine Beeinträchtigung nordischer Rastvögel ausschließt und des weiteren die rechtlich geschützten Brut- und Aufzuchtzeiten berücksichtigt, so dass der Jagd-Zeitraum vom 01.08. bis 15.09. begrenzt werden sollte. Hierbei ist jedoch die Aufzuchtzeit besonders zu prüfen.

Pfeif- und Krickenten

Wir sehen keine jagdliche Notwendigkeit diese Enten zu schießen. Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit.

Waldschnepfen

Der Nutzung der Waldschnepfe als „schmackhaftes Lebensmittel“ soll wahrscheinlich die nachhaltige Nutzung unterstreichen, kann von uns aufgrund der niedersachsenweiten schlechten Bestandszahlen nicht akzeptiert werden.

Hier sollte ähnlich wie beim Rebhuhn erst ein wachsender Bestand nachgewiesen werden. Bis dahin sollte eine ganzjährige Schonzeit erfolgen.

Silbermöwe

Eine sinnvolle Bejagung mit nachhaltiger Verwertung ist bei der Silbermöwe nicht gegeben. Die Silbermöwe sollte daher nicht bejagt werden.

Rabenkrähen und Elstern

Rabenkrähen und Elstern sollten einer ganzjährige Schonzeit unterliegen. Einen wissenschaftlichen Beweis über einen nachhaltigen positiver Effekt ihrer Bejagung auf Arten, die gefördert werden sollen konnte bisher nicht erbracht werden. Jagdwirtschaftlich oder für den Verzehr ist weder die Rabenkrähe noch die Elster von Bedeutung. Hinzu kommt die Verwechslungsgefahr der Rabenkrähe mit den ganzjährig geschützten Saatkrähe (Vorwarnliste).

Elstern sind inzwischen weitgehend aus der freien Landschaft verschwunden und siedelt vornehmlich in Siedlungsbereichen sowie entlang von Straßen. Gründe hierfür sind der hohe Jagddruck sowie das inzwischen bessere Futterangebot im Siedlungsbereich. Die Elster hat nachweislich keinen negativen Einfluss auf die Singvogeldichte und verursacht keine Schäden in der Landwirtschaft.

Zu 2 b)

Wir begrüßen die ganzjährige Schonzeit der Bläss- und der Saatgans. Hierdurch wird ein hohes Verwechslungspotenzial gemindert. Allerdings muss nun sichergestellt werden, dass nicht durch die Freigabe der Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgans in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober, in der sie nach der bisherigen Jagdzeitenregelung nur zur Schadensabwehr geschossen werden durften, eine erhebliche negative Auswirkung auf Bläss- und Saatgans erfolgt. Auch bei der bisherigen Regelung zur Schadensabwehr kam es immer wieder zu Schäden bei Blässgänsen aufgrund von durchmischten Trupps.

Ein erheblicher Anstieg solcher „Kollateralschäden“ ist leider zu befürchten. Da dies absehbar ist, sollte geprüft werden inwiefern eine Freigabe der Jagd rechtlich vertretbar ist. Wir sehen erhebliche Konflikte mit Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie, wie bereits o.a..

Wir unterstützen die ganzjährige Schonzeit von Blässhuhn sowie Sturm-, Mantel- und Heringsmöwe.

Hier sollten weitere Arten, die im Bestand gefährdet oder auf die keine nachhaltige Jagd ausgeübt werden kann, ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Meier